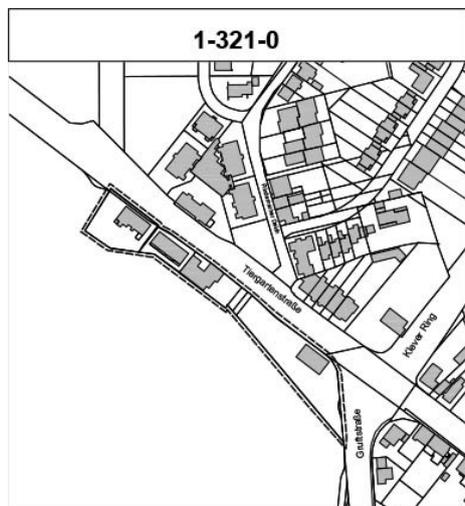




Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1-321-0



Der Rat der Stadt Kleve hat am 26.06.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße öffentlich auszulegen. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Geplant ist Bauflächen städtebaulich geordnet auszuweisen und somit die Entwicklung des Gebietes zu unterstützen und zu steuern.

In der Zeit **vom 21.10.2019 bis zum 26.11.2019 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 3.29, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht. Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Entwurf des Umweltberichts eingeflossen sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Fachgutachten	Planungsbüro Sterna	Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Tierarten untersucht. Die Artenschutzprüfung (ASP) hat zum Ergebnis, dass für planungsrelevante sowie weitere Arten bei Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Einhaltung des Rodungszeitraums, Einzel-ASP bei Abriss oder größerer Renovierungsarbeiten) sowie eventuell erforderlicher funktionserhaltender Maßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Geologischer Dienst NRW	Empfehlung zur objektbezogenen Untersuchung der Baugrundeigenschaften.
	Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde	Für die Beurteilung der zulässigen gewerblichen Lärmimmissionen sind im Besonderen Wohngebiet (WB) Immissionsrichtwerte festzusetzen.

	Regionalforstamt Nieder- rhein	Aufgrund der Nähe zum Hang und zum Wald sind aus Verkehrssicherheitsgründen im Baugenehmigungsverfahren Bauvorhaben mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Nieder- rhein abzustimmen.
--	-----------------------------------	---

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 10.10.2019

Die Bürgermeisterin
Northing